

Reit- und Fahrverein Phöben e. V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Reit- und Fahrverein Phöben e. V.“ und hat seinen Sitz in Werder, OT Phöben. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Potsdam, mit der Registernummer: VR 1855 P eingetragen.

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Brandenburg e.V. (LSB) und durch den Kreisreiterverband (KRV) Potsdam – Mittelmark e.V. über den Regionalverband der Reit- und Fahrvereine Brandenburg e.V. (RV) Mitglied im Landesverband Pferdesport Berlin – Brandenburg e.V. (LPBB) und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN).

§ 2 Zweck des Vereins

Der Reit- und Fahrverein Phöben e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, und zwar insbesondere durch die Pflege und Förderung des Amateurreit- und Fahrsports, der reiterlichen Jugendarbeiten, Unterstützung der aktiven Mitglieder am Reit- und Fahrsport und Teilnahme an Vereinsmeisterschaften und Turnieren.

Der Verein bezweckt:

1. die Gesundheitsförderung und Leibesertüchtigung aller Personen, insbesondere der Jugend im Rahmen der Jugendpflege durch Reiten, Fahren und Voltigieren;
2. die Ausbildung von Reitern und Fahrern in allen Disziplinen;
3. ein breit gefächertes Angebot in den Bereichen des Breiten- und Leistungssports aller Disziplinen;
4. die Förderung des Tierschutzes bei der Haltung und im Umgang mit Pferden;
5. die Vertretung seiner Mitglieder gegenüber den Behörden und Organisationen auf der Ebene der Gemeinde und im Kreisreiterverband;
6. die Förderung des Reiters in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Breitensports und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden;
7. die Mitwirkung bei der Koordinierung aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport und Pferdehaltung im Gemeindegebiet.

Der Verein ist selbstlos tätig, politisch und konfessionell neutral und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keinerlei Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus Ehrenmitgliedern, ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern und passiven Mitgliedern.

Mitglied können natürliche und juristische Personen durch Aufnahmeantrag nach Entscheid des Vorstandes werden.

Reit- und Fahrverein Phöben e. V.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt eines Mitgliedes ist zum 31.12. eines Jahres unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zulässig. Für Kinder bis zum 14. Lebensjahr kann mit einer Frist von einem Monat zum 30.06. des laufenden Jahres gekündigt werden.

§ 4 Beitrag, Arbeitsdienst, Ordnungsmaßnahmen

Beitrag:

Beiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen bis zu dem dreifachen eines Jahresbetrages, auch Ermäßigungen, Ehrenmitgliedschaft, Arbeitsdienst und Ordnungsmaßnahmen werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt (evtl. außerordentlich).

Arbeitsdienste:

Zur Instandsetzung und Pflege der vom Verein genutzten Einrichtungen der Reitanlage muss jedes Mitglied eine unentgeltliche Arbeitsleistung erbringen. Die Anzahl der Arbeitsstunden und den Abgeltungsbetrag für jede nicht geleistete Stunde legt die Mitgliederversammlung fest. Dieser Betrag muss jeweils bis zum 31. Dezember an die Vereinskasse abgeführt werden. Eine stundenweise Abgeltung ist in Absprache mit den Materialwarten möglich.

Ordnungsmaßnahmen:

Ausschlussverfahren

Wichtige Gründe für den Vereinsausschluss sind:

Vereinsschädigendes Verhalten

Grobe Satzungsverstöße

Beharrliche Nichterfüllung der Mitgliederpflichten

Verleumdungen der Organmitglieder

Verursachung von Zwistigkeiten unter den Mitgliedern

erhebliche Pflichtverletzungen von Organmitgliedern

Werbung für den Übertritt zu einem anderen Reit- und Fahrverein

Start bei Pferdeleistungsprüfungen unter einem anderen Reit- und Fahrverein

grob unehrenhaftes, unsportliches oder unkameradschaftliches Verhalten.

Verstoß gegen die Grundsätze des Tierschutzes, insbesondere die verhaltens- und tierschutzgerechte Pferdeausbildung

Vereinfachtes Ausschlussverfahren:

Bei dem vereinfachten Ausschlussverfahren erfolgt der Vereinsausschluss einfach durch Streichung des betreffenden Vereinsmitglieds aus der Mitgliederliste aufgrund entsprechenden Beschlusses des Vorstands.

§ 5 Stimmrecht und Wählbarkeit

Stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder, die am Tage der Vereinsversammlung das 16. Lebensjahr vollendet haben. Von Minderjährigen muss dem Vereinsvorstand eine Woche vor Versammlungsbeginn jeweils eine entsprechende Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten vorliegen. Wählbar sind alle Vereinsmitglieder, die am Tage der Vereinsversammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Reit- und Fahrverein Phöben e. V.

§ 6 Vorstand und Beirat

Der vertretungsberechtigte Vorstand nach § 26 BGB besteht aus:

1. Vorsitzenden
2. Vorsitzenden
- Schatzmeister
- Schriftführer

Der vertretungsberechtigte Vorstand wird von zwei der Vorgenannten, unter denen sich der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter befinden muss, repräsentiert. Außergerichtlich genügt die Unterschrift eines eingetragenen Vorstandsmitgliedes.

Als Beirat können dem geschäftsführenden Vorstand bis zu sieben Mitglieder zugeordnet werden. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt.

Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse fasst er mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, eine Ersatzperson aus den Vereinsmitgliedern bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

§ 7 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand entscheidet über

- die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
- die Erfüllung aller dem Verein gestellten Aufgaben, soweit die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung vorbehalten ist, und
- die Führung der laufenden Geschäfte.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet im 1. Quartal des Jahres statt. Die Benachrichtigung der Mitglieder erfolgt mindestens vier Wochen vorher auf der Homepage des Vereins (<https://RuF-Phoeben.de>) und per E-mail oder schriftlich, wenn keine E-mail-Adresse bekannt ist. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen bis 2 Wochen vorher eingereicht werden.

Vorstandssitzungen finden nach freier Vereinbarung statt. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss dies tun, wenn es von mindestens 10% der Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird.

Zur außerordentlichen Mitgliederversammlung muss mindestens vier Wochen vorher eingeladen werden auf der Homepage des Vereins (<https://RuF-Phoeben.de>) und per Email oder schriftlich, wenn keine Email- Adresse bekannt ist

Über jede Versammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Jede Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit beschlussfähig.

Satzungsänderungen können nur in einer Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit beschlossen werden.

Reit- und Fahrverein Phöben e. V.

§ 9 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landesverband Pferdesport Berlin – Brandenburg e. V. zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.

§ 10 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Kreisverband, im Regionalverband, im Landesverband, im Landessportbund ergeben, werden im Verein unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes neue Fassung (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert:
 - Name,
 - Adresse,
 - Nationalität,
 - Geburtsort,
 - Geburtsdatum,
 - Geschlecht,
 - Telefonnummer,
 - E-Mailadresse,
 - Bankverbindung,
 - Mitgliedschaft in anderen Pferdesportvereinen,
 - Zeiten der Vereinszugehörigkeit.
2. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.
3. Als Mitglied des Landessportbundes (LSB) ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den LSB zu melden:
 - Name,
 - Vorname,
 - Geburtsdatum,
 - Geschlecht,
 - Sportartenzugehörigkeit.Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des LSB.
4. Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.

Reit- und Fahrverein Phöben e. V.

5. Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien.
6. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein – abgesehen von einer ausdrücklichen Einwilligung – nur erlaubt, sofern er aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung, der Erfüllung eines Vertrages oder zur Wahrung berechtigter Interessen, sofern nicht die Interessen der betroffenen Personen überwiegen, hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
7. Jedes Mitglied hat im Rahmen der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der DSGVO und des BDSG, das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung, Einschränkung, Widerspruch und Übertragbarkeit seiner Daten.
8. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten gelöscht, sobald ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist. Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht entsprechend Satz 1 gelöscht.
9. Die vereins- und personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt.

§ 11 Schlussbestimmungen

Die Satzung wurde durch die Gründungsversammlung am 09.01.1998 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Potsdam, im Innenverhältnis mit dem Tage der Beschlussfassung, in Kraft.

Version 1.2 durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert am XX.XX.2024
EINTRAGUNG 2024

Hiermit bestätigen wir die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gemäß §71, Abs. 1 BGB

Werder an der Havel, der XX.XX.2023

Unterschriften des Vertretungsberechtigten Vorstand

1.Vorsitz

Schatzmeister

2. Vorsitz

Schriftführerin